# JÜDISCHE GEMEINDE IN HAMBURG

# Verfassung

#### § 1 Die Jüdische Gemeinde in Hamburg

- (1) Die Jüdische Gemeinde in Hamburg ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig Holstein. Sie ist die Religionsgesellschaft der Juden in diesen Bundesländern.
- ( 2 ) Es ist allen Richtungen des Judentums im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde Gelegenheit zur Betätigung zu geben. Bei Konflikten untereinander ist ein verträglicher Ausgleich zu suchen.

#### § 2 Mitglieder der Gemeinde

- ( 1 ) Mitglieder der Gemeinde können alle Personen mit Wohnsitz in Hamburg und Schleswig-Holstein werden, welche nach dem jüdischen Religionsgesetz Juden sind. Jude ist, wer
  - als Jude geboren wurde oder
  - von einem Rabbinatsgericht einer der anerkannten Richtungen des Judentums in das Judentum aufgenommen wurde. Rabbinatsgerichte in diesem Sinne sind insbesondere die Rabbinatsgerichte der vom Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R. anerkannten Rabbinerkonferenzen in Deutschland."

Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen Abweichungen wegen des Wohnsitzes zulassen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, welche der Gemeindevorstand den Beitretenden oder ihren gesetzlichen Vertretern schriftlich erklärt.
- ( 3 ) Mitglieder der Gemeinde werden ohne Aufnahme die minderjährigen Kinder von Eltern, welche beide Gemeindemitglieder sind.
- (4) Die Mitglieder sind zu ehrenamtlicher Mitarbeit nach ihren Kräften verpflichtet, sofern nicht triftige Gründe dagegen bestehen.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
  - a) durch Erklärung des Austritts aus der Gemeinde gegenüber dem zuständigen Standesbeamten,
  - b) durch Austritt aus dem Judentum, erklärt gegenüber dem zuständigen Standesbeamten oder durch Annahme einer anderen Religion,

- c) durch Verlegung des Wohnsitzes von Hamburg, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mit dem Gemeindevorstand vereinbart wird,
- d) durch Ableben,
- e) durch Ausschließung wegen Gemeindeunwürdigkeit gemäß Beschlüssen von Vorstand und Beirat der Gemeinde.
- ( 2 ) Die Mitgliedschaft erlischt mit ordentlicher Bekanntgabe der vorstehenden Verlustgründe. Für die Befreiung der bisherigen Mitglieder von Leistungen gegenüber der Gemeinde gilt das Hamburgische Recht.

#### § 4 Vorstand der Gemeinde

- (1) Die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde geschieht durch ihren Vorstand. Er besteht aus fünf Gemeindemitgliedern (Vorsteher) mit gleichem Stimmrecht, welche der Beirat der Gemeinde für die Dauer seiner Amtszeit wählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorsteher vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des Ausscheidens einen anderen Vorsteher. Hierbei müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl dem Beirat angehören. Der Vorstand bleibt über die Dauer seiner Amtszeit hinaus geschäftsführend bis zur Neuwahl eines Vorstands durch den Beirat im Amt.
- ( 2 ) Jeder Vorsteher erhält eine bei der Amtsbeendigung zurückzugebende Bestallungsurkunde, welche von Vorsitzenden und vom Schriftführer des Beirats unterzeichnet und von zwei Vorstehern gegengezeichnet werden soll.
- ( 3 ) Der Beirat ist berechtigt, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorsteher dadurch abzuberufen, daß er mit einer Mehrheit von 10 Räten an dessen oder deren Stelle Nachfolger für die restliche Amtsdauer des oder der Abberufenen wählt. Die Zustimmung des oder der neu zuwählenden Vorsteher muß vorliegen.

Ein solcher Beschluß kann nur getroffen werden wenn er auf einer Tagesordnung angekündigt ist, die den Beiräten und Vorstehern mindestens 14 Tage vor der Beratung über einen solchen Antrag mit eingeschriebenem Brief zugesandt worden ist.

Der oder die Abzuberufenden haben das Recht, vor einer solchen Entscheidung durch den Beirat gehört zu werden.

- (4) Der Vorstand ist bei Mitwirkung von vier Vorstehern beschlußfähig, sowie auch dann, wenn mindestens drei Vorsteher mitwirken, ohne bei der Beschlußfassung voneinander abzuweichen. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand entsprechend seiner Geschäftsordnung geeignete Persönlichkeiten ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (5) An den Sitzungen des Vorstands nehmen jeweils der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Beirats ohne Stimme teil. Auf übereinstimmenden Antrag dieser Beiratsmitglieder soll der Vorstand seine Beschlüsse

in grundlegenden Fragen dem Beirat schon vor der Durchführung vorlegen, wenn die Durchführung Aufschub verträgt.

(6) Die Gemeindegeschäfte verwaltet der Vorstand selbst oder durch Geschäftsführer. Der Vorstand vertritt nach außen die Gemeinde durch zwei Vorsteher, darunter in der Regel den Vorsitzenden.

#### § 5 Beirat der Gemeinde

- (1) Der Beirat der Gemeinde besteht aus fünfzehn Räten, welche die Gemeindemitglieder aus ihrem Kreise wählen. Wahlberechtigt ist jedes am Wahltag mindestens 18 Jahre alte Gemeindemitglied; wählbar ist jedes am Wahltag mindestens 25 Jahre altes Gemeindemitglied, das der Gemeinde mindestens ein Jahr angehört. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Mitglieder, die dauerhaft im Gemeindegebiet wohnen. Gewählt wird durch allgemeine, gleiche, freie und geheime Abstimmung, das Nähere regelt die Wahl-ordnung, welche der Vorstand nach der Anhörung des Beirats und des Wahlausschusses erläßt.
- (2) Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens neun Räten. Er gibt sich nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung, welche mindestens einen Vorsitzenden und einen Schriftführer vorsieht. Der Beirat bleibt über das Ende seiner Amtszeit hinaus bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Beirats geschäftsführend im Amt.
- (3) Verringert sich die Anzahl der Räte auf unter 15, rücken die Kandidaten mit dem nächstbesten Ergebnis in der Beiratswahl (Personenwahl) oder die nächstplazierten Kandidaten auf der jeweiligen Liste (Listenwahl) bis zur Zahl von 15 Räten in den Beirat nach. Erst bei Erschöpfung der Kandidatenliste erhält der Beirat das Recht der Ergänzung durch Zuwahl.
- (4) Vorsteher dürfen dem Beirat als Räte nicht angehören.

#### § 6 Tätigkeit des Beirats

- (1) Der Beirat hat die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten. Er hat die Aufgabe, zum Wohle der Gemeinde den Vorstand durch Anregungen, Vorschläge und gutachtliche Meinungsäußerungen zu beraten. Er kann in grundlegenden Fragen dem Vorstand Richt-linien erteilen und ist für die Erteilung der Entlastung des Vorstands zuständig.
- (2) Er soll mindestens jeden zweiten Monat zur Beratung zusammentreten sowie dann, wenn entweder der Vorstand oder sechs Räte es verlangen. Der Vorstand oder der Vorsitzende des Beirats berufen ihn ein.

- (3) Dem Vorstand ist die jeweilige Tagesordnung der Beiratssitzung rechtzeitig vorher, in der Regel 6 Tage zuvor, mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Stimme an den Beiratssitzungen teilzunehmen, wenn nicht der Beirat die Abwesenheit des Vorstands beschließt. Gemeindemitglieder, deren Wahl in den Vorstand oder deren Gemeindemitgliedschaft zur Erörterung steht, sollen den Beratungen fern bleiben.
- (4) Der Beirat kann vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.
- (5) Die an den Vorstandssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Beirats erstatten über den Gegenstand der Erörterungen des Vorstands dem Beirat Bericht.
- ( 6 ) Der Beirat hat das Recht, sich der Gemeinde gegenüber zu äußern, sofern ein Beschluß des Beirats dazu vorliegt.
- (7) Der Zustimmung des Beirats bedürfen:
  - a) Anstellung leitender Angestellter,
  - b) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder einen Einzelansatz überschreiten,
  - c) Verpflichtungen, die im Einzelfall 1% der Summe der im letzten Haushalt genehmigten Ausgaben oder den Gegenwert von DM 50.000,- überschreiten.

# § 6 a Gemeindeversammlung

- ( 1 ) Gemeindemitglieder sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Gemeindeversammlung, zu der alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Bekanntmachung einzuladen sind, wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Die Versammlung hat mindestens einmal jährlich zu tagen.
- (3) Die Einladung zu der Gemeindeversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder eines anderen Vorstandsmitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Den Vorsitz bei der Gemeindeversammlung führt ein durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (4) Auf einen Beschluß des Beirats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfzig stimmberechtigten Gemeindemitgliedern hat der Vorstand eine Gemeindeversammlung zu einem im Beschluß bzw. Antrag genannten Thema einzuberufen, die

mindestens sechs Wochen nach Fassung des Beschlusses des Beirats oder dem Eingang des Mitgliederantrages stattzufinden hat.

- (5) Die Gemeindeversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens einhundert stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind
  - Entgegennahme und Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
  - Entgegennahme und Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Beirats,
  - Entgegennahme und Aussprache über die vorgelegte verkürzte Bilanz der Gemeinde,
  - Entgegennahme und Aussprache über den vorgelegten Haushaltsplan der Gemeinde,
  - Beschlußfassung über Empfehlungen an den Vorstand oder den Beirat.

#### § 6 b Revisionskommission

(1) Der Beirat wählt drei weder seiner Mitte noch dem Vorstand angehörende wählbare Gemeindemitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu Revisoren(Revisionskommission) Die Kommission erstattet für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr dem Beirat einen

Prüfungsbericht, in dem eine Empfehlung hinsichtlich einer Entlastung des Vorstandes enthalten sein muß. Der Kommission ist durch den Vorstand Einblick in alle Vorgänge des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu geben. Die Kommissionsmitglieder sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

# § 6 c Schiedsgericht

(1) Vorstand und Beirat haben das Recht, nach dem Verfahren von § 12 Absatz 1 der Satzung ein Schiedsgericht einzusetzen und eine Schiedsordnung zu erlassen.

# § 7 Aufgaben der Gemeinde

- (1) Der Gemeinde liegen insbesondere ob:
  - a) ihre eigene Selbstverwaltung ( einschließlich der Finanzgebarung und Vermögensverwaltung ),
  - b) jüdischer Kultus,
  - c) jüdisches Bestattungswesen,
  - d) jüdische Fürsorge,
  - e) jüdische Bildung, Lehre und religiöse Unterhaltung,
  - f) jüdische Statistik und Archiv,
  - g) die Organisation von G`ttesdiensten nach orthodoxem Ritus. Die Gemeinde kann daneben G`ttesdienste nach nicht orthodoxem Ritus anbieten
- ( 2 ) Der Vorstand kann weitere jüdische Aufgabengebiete nach Anhörung des Beirats übernehmen.
- ( 3 ) Politische Angelegenheiten aller Art sind vom gesamten Tätigkeitsgebiet der Gemeinde ausgeschlossen.

#### § 8 Gemeindeausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete kann der Vorstand unter Zustimmung des Beirats besondere Ausschüsse bilden und abberufen. Ausschußmitglieder können volljährige Gemeindemitglieder, auch Mitglieder des Vorstandes oder Beirats sein. Ihre Amtszeit endet spätestens nach vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Ausschüsse sind nicht befugt, die Gemeinde nach außen zu vertreten. Sie haben grundsätzliche oder wichtige Fragen dem Vorstand der Entscheidung vorzulegen.
- (3) Ordnungen auf dem Arbeitsgebiet der Ausschüsse erläßt der Vorstand.

#### § 9 Kultuskommission

- ( 1 ) Der Kultus wird nach den jüdischen Religionsgesetzen durch eine Kultuskommission geleitet. Ihr gehören nur männliche Gemeindemitglieder an. Im übrigen finden auf die Kultuskommission die Bestimmungen der Gemeindeausschüsse Anwendung.
- (2) Der Vorstand kann die Kultuskommission mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bestattungswesens betrauen.
- (3) Bietet die Gemeinde G`ttesdienste nach verschiedenen jüdischen Riten an, können mehrere Kultusausschüsse gebildet werden. Jeder Kultusausschuss leitet den Kultus für die ihm zugeordneten G`ttesdienste. Im nichtorthodoxen Kultusausschuss können Frauen und Männer Mitglied sein.

# § 10 Fürsorge und Bildung

- (1) Für ihre Mitglieder übernimmt die Gemeinde neben den öffentlichen und sonstigen allgemeinen Einrichtungen die Aufgaben zusätzlicher Fürsorge und Bildung nach Maßgabe ihrer Mittel.
- (2) Zur Fürsorge gehören die Aufgaben der Wohlfahrt, der Altersfürsorge, der Jugendbetreuung, des Gesundheitswesens.
- ( 3 ) Religionsunterricht und religiöses Vortragswesen unterliegen der Mitwirkung der Kultuskommission.

# § 11 Steuern und Beiträge, Haushaltsplan

(1) Der Vorstand beschließt unter Zustimmung des Beirats Ordnungen über Erhebung gemeindlicher Steuern und Beiträge von den Mitgliedern. Die Beschlüsse bedürfen verfassungsändernder Mehrheit (§ 12 Abs. 1). Das gleiche gilt für ihre Abänderung oder Aufhebung.

Den jährlichen Haushaltsplan der Gemeinde stellt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats auf. Über Abweichungen vom Haushaltsplan, die nur mit Zustimmung des Finanzausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig sind, berichtet der Vorstand dem Beirat spätestens bei Vorlage des Haushaltsplans für das Folgejahr unter Darlegung der Gründe.

(2) Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Änderung der Verfassung

- (1) Diese Verfassung darf nur geändert werden, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vorstehern und der Beirat mit einer von zehn Räten es beschließen.
- (2) Der § 7 Abs.1 Satz 1 g) dieser Verfassung bedarf zu seiner Änderung eines einstimmigen Votum aller Vorsteher und der Zustimmung einer Mehrheit von 13 Beiräten."
- (3) Verfassungsänderungen bedürfen einer zweiten Lesung im Beirat, welche nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der ersten Lesung stattfinden darf. Die zweite Lesung darf entfallen, wenn Vorstand und Beirat mit der Mehrheit des Absatzes 1 auf sie verzichten.

# § 13 Übergangsregelung

(1) Die Amtszeit des zum 01.01 1994 gewählten Beirats wird bis zum verlängert; die des zum 01.04.1995 gewählten Vorstands wird auf den 31.12.1998 verkürzt. Zum 01.01.1999 werden Vorstand und Beirat neu gewählt. Dieser Paragraph wird am 01.01.1999 unwirksam.

# § 14 Selbstverwaltungsorgane der Juden in Schleswig - Holstein

- (1) Für eine Übergangszeit ab 01.01.1999 bis zur beabsichtigten Gründung eines Landesverbandes der Juden Schleswig Holsteins gelten folgende, untenstehende Bedingungen über Selbstverwaltungsorgane für diejenigen Mitglieder der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, die ihren Wohnsitz in Schleswig Holstein haben:
  - a) Die Gemeindemitglieder der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, die im Gebiet des Landes Schleswig - Holstein wohnen, haben das Recht, an Wahlen zum Selbstverwaltungsrat der Juden Schleswig - Holsteins ( im folgenden SVR genannt ) teilzunehmen.
  - b) Die Wahl zum SVR findet gleichzeitig zur Beiratswahl der Jüdischen Gemeinde

- (§ 5 Abs. 2) statt. Es gelten analog die Wahlregularien zur Beiratswahl.
- c) Der Selbstverwaltungsrat besteht aus fünf Räten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- d) Die Aufgaben des SVR wachsen in drei Jahresphasen.

Phase 1 beinhaltet den Zeitraum bis zum 31.12.1999

Phase 2 den Zeitraum bis zum 31.12.2000

Phase 3 den Zeitraum ab 01.01.2001

Die Kompetenzen, die in der jeweiligen Phase vom SVR erworben werden, gehen in der darauffolgenden Phase nicht verloren.

- d 1) Im Kalenderjahr 1999 (Phase 1 verfügt der SVR über folgende Kompetenzen:
  - 1. den Vorstand und Beirat der Jüdischen Gemeinde in Hamburg über die Interessen und Probleme der Juden Schleswig Holsteins zu informieren und diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten. Vorstand und Beirat der Jüdischen Gemeinde in Hamburg können dem

SVR Beratungsgegenstände zuweisen.

2. Vor der Vorlage eines Haushaltsentwurfs an Finanzkommission und Beirat wird der Vorstand dem SVR eine Mitteilung über ein geplantes freies Budget für Schleswig - Holstein machen.

Hierin sind die Positionen nicht enthalten, die zwar für Schleswig-Holstein verwandt werden, aber auf schon bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

Der SVR wird einen Verteilungsvorschlag für das freie Budget machen und dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde in Hamburg vorlegen. Dieser wird über die entsprechenden Vorschläge im Rahmen seiner Beratung über den der Finanzkommission bzw. Beirat vorzulegenden Haushaltsentwurf entscheiden und in diesem Entwurf freie Budgetpositionen für Schleswig - Holstein ausweisen.

- 3. Der SVR bildet regionale Ausschüsse in Zentren jüdischen Lebens in Schleswig Holstein (mindestens einen für Kiel und einen für Lübeck). Die Ausschüsse werden vom SVR zusammengesetzt. Mitglieder des SVR können zugleich Mitglieder eines regionalen Ausschusses sein. Die Regionalausschüsse beraten den SVR.
- 4. Des SVR hat es gelten analog die Bestimmungen zur Gemeindeversammlung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg einmal jährlich die in Schleswig Holstein lebenden Mitglieder der Jüdischen Gemeinde

in Hamburg zu einer ordentlichen Jahresversammlung einzuladen. Die Jahresversammlung findet an einem anderen Tag statt als die Gemeindeversammlung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg.

- d 2.) Im Kalenderjahr 2000 (Phase 2) verfügt der SVR darüber hinaus über folgende Kompetenzen:
  - 1. Der SVR erhält ein Vetorecht hinsichtlich solcher Entscheidungen des Vorstandes, die die Grundlagen der Jüdischen Gemeinde in Schleswig Holstein berühren.
  - 2. Sollte der Beirat einen Haushalt beschließen, welcher hinsichtlich des vom SVR vorgeschlagenen freien Budgets in insgesamt mehr als einer Position um mehr als 25% abweicht, so erhält der SVR in dieser Phase hiergegen ein fristgebundenes Vetorecht.
    Der Beirat kann das Veto des SVR mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Beirats überstimmen.
- d 3.) Im Kalenderjahr 2001 (Phase 3) erhält der SVR darüber hinaus folgende Kompetenzen:
  - 1. Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich Schleswig Holstein betreffen und sich nicht auch auf die anderen Teile der gegenwärtig bestehenden Jüdischen Gemeinde in Hamburg auswirken, bedürfen der Zustimmung des SVR:
  - Anstellung leitender Angestellter in Schleswig Holstein,
  - Ausgaben für Schleswig Holstein, die nicht im Haushaltsplan der Jüdischen Gemeinde in Hamburg vorgesehen sind oder einen Einzel-Ansatz für Schleswig - Holstein überschreiten,
  - Verpflichtungen, die im Einzelfall 1% der Summe der im Haushalt genehmigten Ausgaben für Schleswig - Holstein oder den Gegenwert von DM 50.000,- für Ausgaben in Schleswig – Holstein überschreiten. Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet der Beirat per Mehrheitsbeschluss, wogegen der SVR das Schiedsgericht der Jüdischen Gemeinde in Hamburg anrufen kann.
  - 2. Der SVR besitzt das alleinige Budgetrecht für freie Mittel oben definierten (vgl. 1.2.) Sinne. Der Vorstand meldet dem SVR das freie Budget, dessen Verwendung und Verteilung der SVR festlegt. Der Beirat ist verpflichtet, die Verteilungsentscheidung des SVR in seinen Haushaltsbeschluß zu übernehmen.
- d 4) Nach Abschluß der dritten Phase, deren Ende vom SVR für den den 31.12.2001 bestimmt werden kann, sind Vorstand und Beirat der Jüdischen Gemeinde in Hamburg dazu verpflichtet,
- innerhalb eines Jahres die Schritte einzuleiten, die zur Beschränkung der Aufgabenfelder und Tätigkeiten der Jüdischen Gemeinde in Hamburg auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg führen.
- (2) Mit dem Tage, an dem sich die Jüdische Gemeinde in Hamburg auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschränkt, verliert der § 14 dieser Satzung seine Wirksamkeit.